

18.01.01

EU - A - G

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Erweiterung der EU-Schutz-
manahmen (2000/766/EG) fr die Verftterung von tierischen
Produkten durch Einfhrung einer obligatorischen Deklarations-
pflicht, einer Positivliste und der verstrkten Ahndung von
Versten**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 18. Januar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

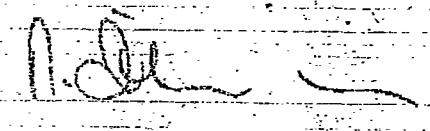
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur Erweiterung der EU-
Schutzmanahmen (2000/766/EG) fr die Verftterung
von tierischen Produkten durch Einfhrung einer obligatorischen
Deklarationspflicht, einer Positivliste und der verstrkten Ahndung von
Versten

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen, mit dem Ziel, die Plenarsitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. Böhmler', written over a set of horizontal lines.

Rudolf Böhmler

Entschießung des Bundesrates zur Erweiterung der EU-Schutzmaßnahmen (2000/766/EG) für die Verfütterung von tierischen Produkten durch Einführung einer obligatorischen Deklarationspflicht, einer Positivliste und der verstärkten Ahndung von Verstößen

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geändert wird.

Zum einen soll die Verbotspalette des Art. 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 entsprechend dem nationalen Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) erweitert werden.

Zum anderen soll die in Art. 4 der o.g. Entscheidung aufgeführte Befristung bis zum 30. Juni 2001 mit dem Ziel einer unbefristeten Geltungsdauer der Entscheidung aufgehoben werden.

Sofern die EU die Entscheidung des Europäischen Rates vom 04. Dezember 2000 nicht im o.g. Sinne ändert, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Importverbot für Tiermehl und tiermehlhaltige Futtermittel zu erlassen.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und der Transparenz auf dem Futtermittelmarkt eine sogenannte "offene Deklaration" und eine Positivliste verbindlich eingeführt werden.

Zudem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen,

- ob und welche der bestehenden OWi-Tatbestände des Futtermittelgesetzes bzw. des Verfütterungsverbotsgesetzes in Straftatbestände umgewandelt werden können und
- ob der Bußgeldrahmen des § 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes erheblich erweitert werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die bestehende Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 4 Verfütterungsverbotsgesetzes angesichts der Gefährdung der menschlichen Gesundheit, die durch das Verfüttern und Inverkehrbringen von verbotenen Futtermittel entstehen können, in ihrer Zielsetzung nicht ausreicht.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland gilt seit dem 2. Dezember 2000 das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (BGBl. I S. 1635). Danach ist das Verfüttern von Tiermehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie von Mischfuttermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten, an Nutztiere zur Gewinnung von Lebensmitteln grundsätzlich verboten. Ziel des Gesetzes ist die Vorsorge des Verbraucherschutzes vor dem Hintergrund der BSE-Problematik. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgestellt, dass zur Vorbeugung gegen tierseuchenrelevante Risiken und im Interesse des Verbraucherschutzes ein grundsätzliches Verbot der Verfütterung von tierischen Proteinen und Fetten an alle Nutztiere notwendig ist.

Diese nationale Regelung ist gegenüber der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 umfassender und damit wirkungsvoller, da sie zum einen eine größere Verbotspalette und zum anderen eine unbefristete Geltungsdauer beinhaltet.

Zur Vorbeugung tierseuchenrelevanter Risiken und im Interesse des Verbraucherschutzes ist es sachgerecht, die Entscheidung des Rates der nationalen Regelung anzupassen. Dies hat auch vor dem Hintergrund zu geschehen, dass die gegenwärtige Lage einen umfassenden Schutz erfordert, der innerhalb der von der Entscheidung des Rates gesetzten Frist bis zum 30. Juni 2001 nicht geleistet werden kann. Bis umfassende Ergebnisse feststehen, wie die Krankheit BSE entsteht und übertragen werden kann, welche Risiken für den Verbraucher bestehen und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, könnte die Entscheidung des Rates in der jetzt vorliegenden Form die Gefahr weiter verbreiten und die Gefahrenbekämpfung erschweren.

Sofern die EU diese notwendigen Maßnahmen nicht ergreift, ist es im Sinne eines umfassenden und vorbeugenden Verbraucherschutzes unverzichtbar, die entsprechenden Regelungen im nationalen Alleingang in Form eines Importverbotes für nicht zuverlässiges Futtermittel zu treffen.

Auch ist es im Interesse einer weitestgehenden Transparenz auf dem Futtermittelmarkt und im Interesse des vorbeugenden Verbraucherschutzes unerlässlich, eine sogenannte "offene Deklaration" und eine Positivliste der Futtermittelausgangserzeugnisse obligatorisch einzuführen. Damit sollen die Landwirte klar und eindeutig darüber informiert werden, welche Futtermittel überhaupt zugelassen und in welchen Gewichtsanteilen die einzelnen Komponenten in den Futtermitteln enthalten sind.

Nach § 4 des Gesetzes sind unzulässige Handlungen nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Dieses reicht angesichts der Zielsetzung des Gesetzes nicht aus. Die in § 4 genannten Handlungen sind aufgrund der von ihnen möglicherweise ausgehenden Gesundheitsgefährdungen besonders schwerwiegend und sollten deshalb stärker geahndet werden können. Neben einer erheblichen Erweiterung des bisherigen Bußgeldrahmens von bislang 50.000.- DM sollten auch bestehende OWi-Tatbestände des Futtermittelgesetzes und des Verfütterungsverbotsgesetzes in Straftatbestände umgewandelt werden. Durch die Umwandlung soll erreicht werden, dass die Handlungsformen, die nach dem Verfütterungsverbotsgesetz verboten sind und bislang nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, mit Strafe bewehrt werden.

Dazu ist eine umfassende Prüfung der Anwendungsbereiche des Futtermittelgesetzes und des Verfütterungsverbotsgesetzes notwendig, da beide Gesetze sich in ihrer Regelungsmaterie zum Teil überschneiden können.

Durch die Prüfung soll bundesweit eine gleichmäßige und umfassendere Anwendung der Gesetze erreicht werden mit dem Ziel, eine der Gefährdungslage angemessene Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen.